

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2017.00021 vom 31. Mai 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2017.00021

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2017.00021 du 31 mai 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2017.00021 del 31 maggio 2017

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 29. Dezember 2016 lehnte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, das Gesuch von X.____ um Anschluss und Registrierung als Selbständigerwerbender ab (Urk. 5/23). Eine dagegen am 30. Dezember 2016 erhobene Einsprache (Urk.

5/25) wies die Ausgleichskasse mit Einspracheentscheid vom 3. März 2017 ebenfalls ab (Urk. 2).

E. 2

Die Verwaltung hat im angefochtenen Entscheid

die Anerkennung und Registrierung des Beschwerdeführers als Selbständigerwerbender abgelehnt . Sie hat dies im Wesentlichen damit begründet , dass weder die Y.____ , ausgeführte (Treuhand -)Tätigkeit noch die für die Z.____ AG , ausgeübte Tätigkeit als selbständige Erwerbstätigkeit gelten könne (Urk. 2) .

E. 2.1

Nach Art. 49 Abs.

E. 2.3

Aus den Akten ist weder ersichtlich, dass die Verfügung vom 29.

Dezember 2016 noch der angefochtene Einspracheentscheid vom 3. März 2017

zwecks Wahrung des Gehörsanspruchs den (somit) als Arbeitgebenden angesprochenen Betroffenen eröffnet worden wären (vgl. zum Ganzen auch BGE 113 V

1) . Alsdann ist das Gericht nicht verpflichtet, den von

der Verwaltung unterlassenen Einbezug der potentiellen Arbeitgebenden

mittels Beiladung nachzuholen (vgl. BGE 132 V 264 E. 3; vgl. auch BGE 113 V 1 E. 4).

Der angefochtene Einspracheentscheid ist daher bereits aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache zur gehörigen Eröffnung der Entscheidung sämtlichen davon Betroffenen zurückzuweisen. Da vorliegend verschiedene von einander unabhängige Vertragsparteien als potentielle Arbeitgeber zur Frage stehen, erscheint

es aus verfahrensrechtlichen Überlegungen dabei überdies

geboten , diesbezüglich separate ,

auf die jeweilige Tätigkeit bezogene Entscheidung zu erlassen .

E. 3

.

E. 3.1

Für die Prüfung der Frage, ob der Beschwerdeführer

mit Blick auf die von ihm geltend gemachten erwerblichen Tätigkeiten als Selbständigerwerbender zu gelten hat, bleibt unter diesen Umständen kein Raum (vgl. E.

1 hievov). Anzumerken ist immerhin, dass die beitragsrechtliche Unterscheidung des Selbständigerwerbenden vom Unselbständigerwerbenden auf einer unabhängigen Begriffsbildung beruht, die sich insbesondere mit dem, was üblicherweise unter einem (Un)-Selbständigen verstanden werden mag, nicht zu decken braucht. In diesem Sinne ist bei einem Versicherten, der gleichzeitig mehrere Tätigkeiten ausübt, jedes Erwerbseinkommen dahingehend zu prüfen, ob es aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit stammt, selbst wenn die Arbeiten für eine und dieselbe Firma vorgenommen werden (vgl. BGE 122 V 169 E.

3b mit Hinweisen auf BGE 104 V 126

sowie ZAK 1979 S.

146).

E. 3.2

Mit Blick auf die Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er – was die Verwaltung im angefochtenen Entscheid „unterschlagen“ habe – neben den darin aufgeführten Tätigkeiten (Y. ___ und die Z. ___ AG) im Rahmen seiner Selbständigkeit auch

als „Profi-Verwaltungsrat“

in verschiedenen Gesellschaften mit Vergütung als Verwaltungsrat tätig sei (Urk. 1 S. 2), folgt, dass

er

daraus bezogen auf die im angefochtenen Entscheid beurteilten Tätigkeiten von Vorneherein nichts

für die Annahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

abzuleiten vermag. Dies auch daher, als die Tätigkeit als Verwaltungsrat in der schweizerischen AHV-Beitragsrecht

regelmässig als unselbständig erwerbend gilt (vgl. Kie ser, Rechtsprechung zur AHV, 3. Auflage, Art.

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin Gräub-Bachmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.